

§. 6. Es wird bey gegenwärtigem Unterricht vorausgesetzt, daß die, so sich dessen bedienen, die Grund-Sätze der Rechts-Gelehrsamkeit und anderer Wissenschaften, welche ein Rath von diser oder jener Art verstehen muß, bereits innehaben:

§. 7. Um jedoch denen, so hierinn versäumt worden wären, einiger massen zu statten zu kommen, wird, 1. wo es nöthig scheint, von erstberührten Materien nur so vil gesagt, als nöthig zu seyn scheint, wenigstens einigen gründlichen Begriff davon zu bekommen, 2. werden die beste Schrifften angezeigt, darinn man sich mehreren Rathes davon erhohlen kan.

§. 8. Eigentlich aber ist die Absicht, zu lehren, wie ein Rath, Secretarius, oder anderer Cankley- oder Gesandtschafts-Bedienter, welcher übrigens schon weißt, wie er eine ihm fürkommende Sache an sich selbst zu behandeln habe, in der äusserlichen Art, selbige zu tractieren, sich seines Kopfes, Mundes und Feder, auf eine jekiger Zeit übliche Art, geschickt bedienen könne und müsse.

§. 9. Hierzu kommt so dann noch eine Anleitung, wie ein solcher Mann auch übrigens in seiner Aufführung, gegen allerley Personen und unter allerley Umständen, sich geziemend zu betragen habe; ohne jedoch, daß man sich auf die ganze Staats- oder privat-Ceremoniel-Wissenschaft, auf die Weise und Klugheit zu negotiiren, u. s. w. einlassen könnte.